

Satzung

des BERLINER APOTHEKER-VEREIN Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

**in der Fassung der Beschlüsse vom 03.11.1981,
geändert am 27.02.1989, geändert am 22.11.1990
geändert am 18.12.2003, zuletzt geändert 19.12.2005**

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

"Berliner Apotheker-Verein
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V."

ist Mitglied des Deutschen Apotheker-Vereins (DAV), hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein dient der allgemeinen Gesundheitspflege und der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung, indem er seine Aufgaben darin sieht:

- a) Wahrung der beruflichen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder;
- b) Förderung der wissenschaftlichen und insbesondere der wirtschaftlichen Fortbildung seiner Mitglieder;
- c) Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder und deren Familien;
- d) Förderung des pharmazeutischen Nachwuchses.

Die Wahrung der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, die Apothekenleiter sind, umfasst die Wahrnehmung krankenkassenvertragsrechtlicher und tarifrechtlicher Interessen öffentlicher Apotheken und beinhaltet den Abschluss und die Durchführung von Verträgen mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern über die Lieferung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren sowie das Erbringen von Dienstleistungen, außerdem den Abschluss weiterer Verträge zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung, ferner den Abschluss und die Durchführung sonstiger allgemeiner, die Interessen des Berufsstandes betreffender Rahmenverträge. Die Verträge haben Rechtswirkung für die Mitglieder des Vereins. Rechtswirkung für die Mitglieder haben auch entsprechende Verträge und Vereinbarungen, die der Deutsche Apotheker-Verein auf Bundesebene für die ihm angehörenden Landesapothekervereine abschließt.

Der Verein kann unmittelbar oder mittelbar als Mitglied der Apothekenleiterorganisation auf Bundesebene Tarifpartner der jeweiligen Vertretung der Angestellten in öffentlichen Apotheken sein. Jedem Vereinsmitglied ist es freigestellt, gegenüber dem Vorstand des Berliner Apotheker-Vereins Apotheker-Verbandes Berlin (BAV) e.V. anzuzeigen, dass eine Vertretung in tarifrechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist. Der Verein vertritt deshalb nur diejenigen Apothekenleiter, die im Hinblick auf die Tarifvertretung von dem Ausschlussrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche, nicht stimmberechtigte und Ehrenmitglieder. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Apotheker werden, der als Inhaber, Pächter oder Verwalter eine öffentliche Apotheke oder mehrere öffentliche Apotheken im Lande Berlin mit behördlicher Erlaubnis betreibt.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann ein Apotheker werden, der seine Apotheke im Lande Berlin verpachtet hat oder verwalten lässt oder als ehemaliges ordentliches Mitglied verkauft oder geschlossen hat und nicht mehr beruflich tätig ist.
Außerordentliches Mitglied kann ein Apotheker auch werden, der als Verantwortlicher einer Filialapotheke im Lande Berlin benannt ist. In diesem Fall kann die Aufnahme als außerordentliches Mitglied davon abhängig gemacht werden, dass der Inhaber der Betriebserlaubnis für diese Filialapotheke selbst ordentliches Mitglied ist und der Aufnahme zustimmt.
Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Verantwortlicher der Filialapotheke.
Bestehende außerordentliche Mitgliedschaften bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Apotheker gewählt werden, die sich um den Berliner Apotheker-Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenvorsitzende müssen Mitglied des Apotheker-Vereins sein und dem Vorstand als Vorsitzender angehört haben.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können vorgeprüfte Apothekeranwärter werden, die in Berlin eine pharmazeutische Tätigkeit ausüben.

§ 4

- (1) Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme als ordentliches, außerordentliches oder nicht stimmberechtigtes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden, der sofort eine zunächst befristete Mitgliedschaft aussprechen kann.
- (2) Die endgültige Aufnahme gilt als erteilt, sofern der Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme widerspricht.
- (3) Gegen eine solche Ablehnung kann der Antragsteller binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung (zu Händen der Geschäftsstelle) einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zu einem Quartalsende zulässig ist;
 - b) durch Streichung, zu der der Vorstand befugt ist, falls das Mitglied nach fruchtloser Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist, oder falls die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft lt. Satzung nicht mehr gegeben sind;
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a) Konkurs;
 - b) gröbliche Schädigung der Interessen des Vereins.
- (2) Gegen Streichung und Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung (zu Händen der Geschäftsstelle) einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die Beiträge und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zu leisten.

III. Vereinsorgane

§ 7

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in einem jeden Kalenderjahr statt.
- (2) Der Vorstand ist im Übrigen berechtigt, jederzeit Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Versammlung muss binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladungen an die Mitglieder. Zwischen Aufgabe dieser schriftlichen Einladung zur Post und dem Versammlungstermin müssen mindestens 10 Tage liegen.

§ 9

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
1. Die Wahl der Kassenprüfer;
 2. die Wahl von Ausschüssen;
 3. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen;
 4. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 5. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 6. die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens zehn der Stimmberechtigten es verlangen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung inhaltlich genau aufgeführt werden.

- (3) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung der Versammlungen. Er setzt die Tagesordnung der Versammlungen fest. Er ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern, die ihm mit schriftlicher Begründung eingereicht worden sind, auf die Tagesordnung der nächsten noch nicht einberufenen Versammlung zu setzen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und dazugehörige Anträge müssen, sofern sie durch mindestens 10 Stimmen der Mitglieder in der Versammlung als dringlich erklärt werden, sofort zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen. Als dringlich dürfen Anträge auf Änderung des Vereinsgebietes, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sowie Wahlen zum Vorstand nicht erklärt werden. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig.
- (5) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Bericht niederzuschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung von Tarif- und Krankenkassenfragen sind gesonderte Versammlungen der ordentlichen Mitglieder durchzuführen.

V. Vorstand

§ 11

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer, den Ehrenvorsitzenden und weiteren ein bis fünf Beisitzern, die ordentliche Mitglieder sein und das passive Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus von Berlin besitzen müssen, wobei abweichend von den einschlägigen Regelungen in der Verfassung und dem Wahlgesetz von Berlin der Wohnsitz nicht in Berlin, sondern in der Bundesrepublik Deutschland liegen muss.
Ehrenvorsitzende sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode durch Briefwahl gewählt. Die Wahlperiode beträgt, beginnend mit dem 01. Januar des Kalenderjahres 1982, jeweils vier Kalenderjahre. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Termin der Wahl wird vom Vorstand bestimmt und sie soll spätestens einen Monat vor Ende der Wahlperiode abgeschlossen sein.
- (4) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, auf denen sich jedes ordentliche Mitglied allein oder gemeinsam mit anderen ordentlichen Mitgliedern um die Wahl zum Vorstand bewerben kann. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Die Sitze werden unter die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt und von den dabei gefundenen der Höhe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind.
Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

- (6) Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt.
- (7) Die auf einem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber, denen kein Sitz zufiel, gelten als Ersatzleute gewählt. In der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag werden sie durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu Mitgliedern des Vorstandes berufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes ihres Wahlvorschlages sein Mandat nicht annimmt, im Laufe der Legislaturperiode zurückgibt oder verliert.
- (8) Geht nur ein Wahlvorschlag ein, erfolgt die Verteilung der Vorstandssitze nach der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahlen in absteigender Reihenfolge. Eine Wahl von Ersatzleuten erfolgt nicht.
- (9) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss von 3 bis 5 Mitgliedern aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gewählt. Sie dürfen für die Wahl zum Vorstand nicht kandidieren. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch, bestimmt die Wahlmittel und gibt das Wahlergebnis bekannt. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, findet bei der Wahl des Vorstandes die Wahlordnung der Apothekerkammer Berlin in jeweils geltender Fassung sinngemäß Anwendung.
- (10) Die Neuwahl des Vorstandes muss erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt oder der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter gleichzeitig zurücktreten.
- (11) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie den 1. und 2. Stellvertreter und den Schriftführer.

§ 12

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedoch sollen der 2. Stellvertreter und der Schriftführer von ihrer Vertretungsmacht im Innenverhältnis nur im Behinderungsfall oder auf Wunsch des Vorsitzenden oder des 1. Stellvertreters Gebrauch machen.

§ 13

- (1) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
Bei der Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Für bestimmte Vereinsaufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen und Delegierte beauftragen.

§ 14

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Trägt er gegen die Ausführung solcher Beschlüsse einstimmig Bedenken, so muss er in der nächsten Mitgliederversammlung eine nochmalige Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand herbeiführen, an diese ist er endgültig gebunden.

§ 15

Der Vorstand hat die Mitglieder von allen wichtigen Vereinsvorgängen durch Rundschreiben in Kenntnis zu setzen. Mitteilungen in Fragen, die Tarifangelegenheiten, wirtschaftliche Interessen oder Krankenkassenverträge betreffen, sind nur an die ordentlichen Mitglieder zu machen.

§ 16

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Erstattung der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Der Vorsitzende kann außerdem eine angemessene Entschädigung für seine Zeitversäumnis beanspruchen. Als angemessen gilt eine Entschädigung, die das Tarifgehalt eines pharmazeutischen Mitarbeiters nicht übersteigt.

VI. Kassenprüfer

§ 17

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von 4 Jahren aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter zu wählen. Vorstandsmitglieder sind zu Kassenprüfern nicht wählbar. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Alljährlich übergibt der Vorstand die Rechnungslegung für das verflossene Geschäftsjahr und, sofern er für die Prüfung der Rechnungslegung einen besonderen Sachverständigen bestellt hat, dessen Bericht den Kassenprüfern. Falls sie Beanstandungen nicht zu machen haben, ist von diesen die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beantragen; andernfalls haben sie der Hauptversammlung entsprechende Mitteilungen zu machen.

VII. Geschäftsstelle

§ 18

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und eine Abrechnungsstelle für das Inkasso der öffentlichen Apotheken bei Krankenkassen, Vereinen, Behörden und anderen Parteien. Weitere Einrichtungen zu Erfüllung der Vereinsaufgaben können vom Vorstand geschaffen werden. Der Vorstand kann für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestellen. Dieser hat dann die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung übereinstimmend mit dem Vorsitzenden und nach dessen Weisungen zu führen.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil.

VIII. Auflösung

§ 19

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung muss der Antrag auf Auflösung angegeben sein. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Ist hiernach die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung, die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ordnungsmäßig berufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Versammlung beschließt auch mit der oben angegebenen Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über den Anfall des Vereinsvermögens nach Durchführung der Liquidation.
- (2) Ein derartiger Beschluss kann nur dahin lauten, dass das restliche Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Sinne der Vereinsaufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken nach vorheriger Einholung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes verwendet wird.

§ 20

Diese geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen am 20. Mai 1992 beim Amtsgericht Charlottenburg unter 2926 NZ.